

Allgemeine Bestimmungen (AGB)

für die Stromlieferung an Kunden der Energie- und Wasserversorgung Bruchsal GmbH (ewb)

Stand: 1. Januar 2012

1. Angebot und Annahme, Lieferbeginn, Vertragslaufzeit

1.1 Das Angebot der Energie- und Wasserversorgung Bruchsal GmbH (nachfolgend **ewb** genannt) in Prospekten, Anzeigen etc. ist freibleibend und unverbindlich. Maßgeblich sind die jeweils gültigen Preise. Der Vertrag kommt durch Bestätigung der ewb in Textform unter Angabe des voraussichtlichen Lieferbeginns zustande. Der tatsächliche Lieferbeginn hängt davon ab, dass alle für die Belieferung notwendigen Erklärungen abgegeben und Verträge abgeschlossen bzw. gekündigt wurden. Der Kunde ist 2 Wochen an sein Angebot gebunden.

1.2 Der Vertrag hat eine Erstlaufzeit bis zum Ende des Kalenderjahres. Dieser verlängert sich automatisch auf unbestimmte Zeit, sofern er nicht mit einer Frist von vier Wochen zum Ende des Kalenderjahres von einer der beiden Vertragspartner in Textform (z.B. per Brief, Fax, E-Mail) gekündigt wird.

1.3 Nach Ende der Erstlaufzeit kann der Vertrag mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende in Textform von einem der beiden Vertragspartner gekündigt werden.

1.4 Bei einem Umzug ist der Kunde verpflichtet, der ewb zwei Wochen vorher die neue Anschrift in Textform anzuzeigen. Erfolgt die Mitteilung nicht oder verspätet, haftet der Kunde für von Dritten entnommene Energie an der ursprünglich vertraglich vereinbarten Verbrauchsstelle. Der Vertrag bleibt bestehen, wenn der Kunde innerhalb des Netzgebietes der ewb umzieht, es sei denn, er wird von einem der beiden Vertragspartner mit einer Frist von zwei Wochen auf das Monatsende, frühestens jedoch zum Datum des Auszugs, gekündigt. Zieht der Kunde in ein anderes Netzgebiet, kann er den Vertrag übernehmen, wenn er der ewb mindestens sechs Wochen vor dem Umzug die neue Verbrauchsstelle mitteilt. Insoweit eine Belieferung durch die ewb an der neuen Verbrauchsstelle möglich ist, informiert die ewb den Kunden unverzüglich in Textform. Ist keine Belieferung durch die ewb an der neuen Verbrauchsstelle möglich, endet das Vertragsverhältnis mit dem Auszug.

2. Stromlieferung, Unregelmäßigkeiten, Unterbrechungen und Eigenerzeugungsanlagen

2.1 Die ewb liefert die elektrische Energie in Form von Drehstrom mit einer Nennspannung von 400 V oder Wechselstrom mit einer Nennspannung von 230 V, beides mit einer Nennfrequenz von etwa 50 Hertz in Niederspannung nach DIN IEC 30, EN 50160.

2.2 Der Kunde wird die Energie lediglich zur eigenen Versorgung nutzen. Eine Weiterleitung an Dritte ist unzulässig.

2.3 Die ewb liefert dem Kunden den gesamten leitungsgebundenen Strombedarf und stellt dem Kunden im vertraglich vorgesehenen Umfang jederzeit Strom zur Verfügung. Von dieser Pflicht ist die ewb jedoch befreit,

a) soweit im Energielieferungsvertrag eine zeitliche Beschränkung der Stromlieferung festgelegt ist,

b) soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und die Nutzung des Anschlusses nach § 17 oder § 24 Absatz 1, 2 und 5 der Niederspannungsanschlussverordnung unterbrochen hat oder

c) soweit und solange die ewb an der Erzeugung, dem Bezug oder der Lieferung des Stroms entweder durch höhere Gewalt oder durch sonstige Umstände, deren Beseitigung der ewb nicht möglich ist oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist. Bei der Beurteilung der Zumutbarkeit findet § 36 Absatz 1, Satz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes entsprechende Anwendung.

2.4 Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung ist, soweit es sich um die Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, die ewb von der Pflicht, Strom zu liefern befreit. Dies gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen der ewb nach Punkt 8 dieser Allgemeinen Bestimmungen beruht. Die ewb ist verpflichtet, dem Kunden auf Wunsch unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie der ewb bekannt sind oder in zumutbarer Weise von der ewb aufgeklärt werden können.

2.5 Der Kunde hat die ewb vier Wochen vor der geplanten Inbetriebnahme von Eigenerzeugungsanlagen schriftlich zu informieren.

3. Messung, Abschlagszahlungen, Schlussrechnungen, Anteilige Preisberechnung

3.1 Die von der ewb gelieferte Energie wird durch Messeinrichtungen nach § 21 b EnWG festgestellt. Die ewb wird im Rahmen der vertraglichen Bevollmächtigung durch den Kunden Einbau, Betrieb und Wartung der Messeinrichtung sowie die Messung mit dem zuständigen Netzbetreiber bzw. Messstellenbetreiber sicherstellen. Die ewb ist berechtigt, für die Verbrauchsabrechnung die Ablesedaten zu verwenden, die sie vom Netzbetreiber bzw. Messstellenbetreiber erhalten hat. Messeinrichtungen werden von der ewb, einem von der ewb Beauftragten oder auf Verlangen der ewb vom Kunden selbst abgelesen. Können die Messeinrichtungen nicht abgelesen werden oder zeigen sie fehlerhaft an, so kann die ewb und/oder der Netzbetreiber den Verbrauch insbesondere auf Grundlage der letzten Ablesung schätzen oder rechnerisch abgrenzen, wobei die tatsächlichen Verhältnisse angemessen berücksichtigt werden. Der Verbrauch wird auch dann auf die eben angeführte Art geschätzt, wenn eine Selbstablesung nicht oder aber verspätet vorgenommen wurde.

3.2 Der Kunde kann jederzeit ein Nachprüfen der Messeinrichtung durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle bei ewb verlangen. Wenn der Kunde den Antrag auf Nachprüfung nicht bei der ewb stellt, muss er die ewb mit der Antragstellung informieren. Die Kosten der Prüfung werden von der ewb getragen, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet. Ist dies nicht der Fall, so trägt der Kunde die Kosten der Prüfung. Ergibt eine Nachprüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfeh-

lergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag erstattet bzw. nachentrichtet.

3.3 Ansprüche nach Punkt 3.2 beschränken sich auf den letzten Ablesetermin vor Feststellung des Fehlers. Kann die Auswirkung des Fehlers jedoch über einen längeren Zeitraum festgestellt werden, sind die Ansprüche auf längstens drei Jahre beschränkt.

4. Zahlungsbestimmungen, Verzug, Zahlungsverweigerung, Aufrechnung, Bonus

4.1 Rechnungen und Abschlagszahlungen sind zu den von der ewb angegebenen Terminen fällig. Frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung. Die Fälligkeitstermine der Abschlagszahlungen für das Folgejahr werden dem Kunden in der Jahresabrechnung mitgeteilt.

4.2 Als Zahlungsweise kann der Kunde zwischen Banküberweisung und Erteilung einer Einzugsermächtigung wählen.

4.3 Während des Abrechnungsjahres kann die ewb monatliche Abschlagszahlungen vom Kunden verlangen. Diese bestimmt die ewb nach der Personenzahl im Haushalt, dem Jahresverbrauch und den allgemeinen Erfahrungswerten nach billigem Ermessen.

4.4 Bei Zahlungsverzug kann die ewb, wenn sie erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dabei entstehenden Kosten für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnen. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen weist die ewb die Berechnungsgrundlage der Pauschale nach.

4.5 Bei Einwände gegen die Rechnung oder Abschlagsberechnungen ist der Kunde nur dann berechtigt eine Zahlung aufzuschieben oder zu verweigern, wenn die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder in der Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch ist wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum. Darüber hinaus muss der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt haben, im Rahmen derer die ordnungsgemäße Funktion des Messgerätes noch nicht festgestellt wurde.

4.6 Gegen Ansprüche der ewb kann der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen.

5. Vorauszahlung, Sicherheitsleistung

5.1 Die ewb kann Vorauszahlungen verlangen wenn Grund zur der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Die ewb wird dem Kunden den Beginn, die Höhe und die Gründe der Vorauszahlungen mitteilen und angeben unter welchen Voraussetzungen die Vorauszahlungen wieder entfallen können.

5.2 Sollte der Kunde keine Vorauszahlungen leisten oder dies nicht können, so können die ewb Sicherheitsleistungen von ihm verlangen. Deren Höhe bemisst sich nach dem durchschnittlichen monatlichen Rechnungsbetrag. Leistet der Kunde die Sicherheit in bar, wird sie zum jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB verzinst.

5.3 Ist der Kunde im Zahlungsverzug und kommt er nach erneuter Aufforderung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht unverzüglich nach, so kann die ewb die Sicherheitsleistung des Kunden verwerten. Der Kunde wird darauf in der Zahlungsaufforderung hingewiesen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Kunden.

5.4 Der Kunde erhält die Sicherheitsleistung zurück, wenn die Voraussetzungen dafür nicht mehr bestehen.

6. Preise und Preis Anpassungen

6.1 Der Gesamtpreis setzt sich aus der Servicepauschale sowie dem Verbrauchspreis gemäß dem Preisblatt als Anhang des Vertrages bzw. die im Vertrag genannten Preise zusammen. Er beinhaltet den Energiepreis, die Kosten für Messung und Abrechnung, die aus dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) anfallenden Belastungen, das an den Netzbetreiber abzuführende Netznutzungsentgelt inklusive der vom Netzbetreiber erhobenen Zuschläge nach dem Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetz (KWKG), eine Umlage im Sinne von § 19 Abs. 2 StromNEV sowie die Konzessionsabgabe.

6.2 Die im Preisblatt bzw. im Vertrag genannten Preise sind Bruttopreise einschließlich der auf den Vertragsgegenstand (einschließlich der Erzeugung, Fortleitung, Lieferung oder Entnahme elektrischer Energie) entfallenden Steuern, insbesondere der Stromsteuer sowie der Umsatzsteuer in den jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhen.

6.3 Bei einer Änderung der Strom- bzw. Umsatzsteuer ändern sich mit Inkrafttreten der betreffenden Regelung die Preise entsprechend. Der Kunde wird über eine Anpassung der Preise spätestens mit Rechnungsstellung informiert.

6.4 Während der vereinbarten Preisgarantie ist eine Anpassung der Nettopreise ausgeschlossen.

6.5 Nach Ende vereinbarten Preisgarantie ist der Lieferant wie ein Grundversorger zu Preiserhöhungen berechtigt und zu Preissenkungen verpflichtet. Steigen die Kosten (z.B. durch gestiegene Bezugskosten) oder sinken die Kosten (z.B. durch gesunkene Bezugskosten) wird der Lieferant die Preise wie ein Grundversorger gemäß § 5 Abs.2 StromGVV gleichermaßen an Kostensteigerungen und Kostensenkungen anpassen. Kostensteigerungen wird der Lieferant nur insoweit an die Kunden weitergeben wie sie nicht durch Kostensenkungen ausgeglichen werden. Preis Anpassungen werden nur wirksam, wenn sie zu einem Monatsbeginn erfolgen und der Lieferant sie mindestens sechs Wochen vor Wirksamwerden öffentlich bekannt gibt. Der Lieferant wird die Kunden über beabsichtigte Preis Anpassungen schriftlich informieren und die Änderungen auf seiner Internetseite veröffentlichen. Preisänderungen erfolgen unter Beachtung obiger Grundsätze nach billigem Ermessen; der Kunde kann sie gem. § 315 BGB gerichtlich überprüfen lassen. Kündigt der Lieferant eine Preiserhöhung an, kann der Kunde



den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Monats kündigen, der dem Monat vorangeht, zu dessen Monatsersten die Preisanpassung wirksam wird. Der Lieferant wird den Kunden mit der Ankündigung der Preisanpassung noch einmal gesondert auf dieses Kündigungsrecht hinweisen.

6.6 Informationen über aktuelle Preise sind aus der Internetseite der ewb unter www.ewb-bruchsal.de zu ersehen.

7. Änderungen des Vertrages oder der Allgemeinen Bestimmungen

7.1 Die Regelungen dieses Stromlieferungsvertrags sowie dieser Bedingungen beruhen auf dem aktuellen gesetzlichen Rahmen (insbesondere Energiewirtschaftsgesetz – EnWG – vom 13.07.2005 (BGBl. I S. 9070 in seiner jeweils gültigen Fassung; Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV – vom 26.10.2006 (BGBl. I, S. 2391, 2396) in ihrer jeweils gültigen Fassung. Sollte sich dieser Rahmen bspw. aufgrund einer geänderten Gesetzeslage oder einschlägiger höchstrichterlicher Rechtsprechung ändern, ist die ewb berechtigt, den Vertrag und diese Bedingungen entsprechend anzupassen. Dies gilt nicht für den vertraglich vereinbarten Preis, hier gilt weiterhin die vertragliche Vereinbarung sowie Punkt 6.5 dieser Bestimmungen.

7.2 Die ewb ist verpflichtet, den Kunden über beabsichtigte Änderungen spätestens sechs Wochen vorher schriftlich zu informieren. Bei Änderungen des Vertrages bzw. der Bestimmungen kann der Kunde das Vertragsverhältnis mit zweiwöchiger Frist ab Zugang der Information auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung in Textform widersprechen oder den Vertrag gem. § 41 Abs. 3 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Macht der Kunde von seinem Recht zum Widerspruch keinen Gebrauch oder erklärt er nicht die fristlose Kündigung des Vertrages, gilt die Änderung als genehmigt. Auf diese Folge wird der Kunde von der ewb gesondert hingewiesen.

8. Einstellung der Lieferung, fristlose Kündigung

8.1 Die ewb ist berechtigt sofort die Lieferung einzustellen und die Anschlussnutzung unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Strom unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtung verwendet („Stromdiebstahl“).

8.2 Gleiches gilt bei Zahlungsverzug des Kunden ab einem säumigen Betrag von mindestens 100,00 EUR (inklusive Mahn- und Inkassokosten unter Berücksichtigung etwaiger Anzahlungen und Vorauszahlungen nach Ziffer 5.1) wenn dem Kunden spätestens vier Wochen zuvor die Unterbrechung angedroht und drei Werktage vorher die Unterbrechung erneut angekündigt wurde. Es bleiben die Rückstände außer Betracht, die wegen einer Vereinbarung der ewb mit dem Kunden noch nicht fällig sind oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung resultieren.

8.3 Die ewb ist in den Fällen des Punkt 8.1 berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, wenn die Voraussetzungen zur Unterbrechung der Belieferung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach Punkt 8.2. ist die ewb zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie zwei Wochen vorher angekündigt wurde.

8.4 Ein wichtiger Grund liegt auch vor, wenn ein Zwangsvollstreckungsverfahren gegen das gesamte Vermögen der anderen Partei oder eines wesentlichen Teil dieses Vermögens eingeleitet wurde. Gründe für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gegen die andere Partei vorliegen oder die andere Partei einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens stellt oder wenn Grund zur Annahme besteht, dass die andere Partei ihre Zahlungen einstellen wird.

8.5 Darüber hinaus ist die ewb berechtigt, diesen Vertrag bei Vorliegen einer negativen Auskunft der SCHUFA insbesondere zu folgenden Punkten fristlos zu kündigen: Zwangsvollstreckung, erfolglose Pfändung, eidesstattliche Versicherung zum Vermögen, Insolvenzverfahren, Restschuldbefreiung.

9. Haftung

9.1 Die ewb haftet nicht für Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten in der Strombelieferung infolge netztechnischer Gegebenheiten, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs handelt.

9.2 Im Übrigen haftet die ewb nur für die Verletzung vertraglicher Pflichten, wenn sie die Verletzung zu vertreten hat. Zu vertreten hat die ewb Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, auch für gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen der ewb. Für einfache Fahrlässigkeit haftet die ewb nur bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie in Fällen, in denen eine Freizeichnung von der Haftung wesentliche Rechte und Pflichten, die sich aus der Natur des Vertrages ergeben, so einschränken würden, dass die Erreichung des Vertrags zwecksgefährdet ist (Kardinalpflichten). Die ewb haftet nicht für reine Vermögensschäden, insbesondere nicht für Mangelfolgeschäden und Schäden aus entgangenem Gewinn. Dies gilt jedoch nicht für grob fahrlässige oder vorsätzliche Schädigung.

9.3 Im Falle einer von der ewb veranlassten, nicht berechtigten Unterbrechung der Stromlieferung ist die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen, es gelten die unter Ziffer 8.1. genannten Einschränkungen.

9.4 Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

10. Zutrittsrecht, Datenschutz, Bonität

10.1 Zur Überprüfung der Anlage ist der Kunde verpflichtet, den mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der ewb, des Netzbetreibers oder des Messstellenbetreibers Zutritt zu seinem Grundstück und seinen Räumen zu ermöglichen.

10.2 Die zur Durchführung des Stromlieferungsvertrages erforderlichen personenbezogenen Daten werden von der ewb als datenschutzrechtlich verantwortliche Stelle nach Maßgabe des Bundesdatenschutzgesetzes erhoben, verarbeitet und genutzt. Eine Weitergabe der Daten an Dritte

erfolgt nur, soweit dies zur Abwicklung des Vertragsverhältnisses z.B. mit dem Netzbetreiber oder zu Abrechnungszwecken notwendig ist. Die personenbezogenen Daten des Kunden nutzt die ewb darüber hinaus für allgemeine Informationen zum Vertragsverhältnis und für eigene Werbemaßnahmen. Letztgenannter Nutzung kann der Kunde jederzeit gegenüber der ewb ohne Folgen für das Vertragsverhältnis widersprechen.

10.3 Der Kunde erklärt sein widerrufliches Einverständnis, dass die ewb Auskünfte bei Wirtschaftsauskunfteien zur Prüfung der Bonität einholen können (z. B. Creditreform, Schufa, etc.).

11. Rechtsnachfolge, Gerichtsstand

11.1 Die ewb ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Rechtsnachfolger oder einen Dritten zu übertragen. Der Kunde stimmt einer Übertragung bereits jetzt hiermit zu. Der Kunde hat das Recht, die erteilte Zustimmung vor der Übertragung zu widerrufen, wenn es begründete Zweifel an der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Dritten im Hinblick auf seine vertraglichen Pflichten gibt. Ein durch Rechtsnachfolge herbeigeführter Wechsel in der Person des Kunden ist der ewb unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Eine Übertragung der Rechte und Pflichten des Kunden aus dem Stromliefervertrag durch Rechtsnachfolge ist mit Zustimmung der ewb möglich. Die ewb wird eine solche Zustimmung nur aus wichtigem Grund verweigern. Erfolgt der Vertragseintritt während eines Abrechnungszeitraumes ohne Zwischenabrechnung, so haften der bisherige und der neue Kunde zur gesamten Hand für die Verbindlichkeiten aus diesem Abrechnungszeitraum.

11.2 Gerichtsstand für alle Auseinandersetzungen der Parteien aus und in Zusammenhang mit dem Stromliefervertrag ist das für den Sitz der ewb zuständige Gericht.

12. Schlussbestimmungen

12.1 Die Geltung abweichender Bedingungen ist ausgeschlossen, selbst wenn die ewb derartigen Bedingungen nicht ausdrücklich widersprechen. Abweichende Vereinbarungen und Änderungen sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Mündliche Vereinbarungen, auch über die Aufhebung der Schriftform, sind nichtig.

12.2 Soweit im Vertrag oder in diesen Bestimmungen nichts Abweichendes geregelt ist, gilt die Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV – vom 26.10.2006 (BGBl. I, S. 2391, 2396) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

13. Widerruf

Widerrufsrecht

Die Vertragserklärung kann innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Telefax, E-Mail) widerrufen werden. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung in Textform, jedoch nicht vor Eingang der Ware beim Empfänger (bei der wiederkehrenden Lieferung gleichartiger Ware nicht vor Eingang der ersten Teillieferung) und auch nicht vor Erfüllung der Informationspflichten gemäß Art. 246 § 2 i.V.m. § 1 Abs. 1 und 2 EGBGB sowie nicht vor Erfüllung der Pflichten gemäß § 312 g Abs. 1 S. 1 BGB i.V.m. Art. 246 § 3 EGBGB. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Der Widerruf ist zu richten an die Energie- und Wasserversorgung Bruchsal GmbH, Schnabel-Henning-Straße 1a, 76646 Bruchsal, Telefax: 07251 706-130, E-Mail: info@ewb-bruchsal.de.

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und ggf. gezogene Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben. Können die empfangenen Leistungen sowie Nutzungen (z.B. Gebrauchsvorteile) nicht oder teilweise oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewährt bzw. herausgegeben werden, muss insoweit Wertersatz geleistet werden. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt mit der Absendung der Widerrufserklärung, für die ewb mit Empfang der Widerrufserklärung. Ihre Energie- und Wasserversorgung Bruchsal GmbH (ewb).

14. Informationen zu Streitbeilegungsverfahren

Sollte der Kunde mit den Leistungen der ewb nicht zufrieden sein, kann er sich an die Beschwerdestelle der ewb wenden: Energie- und Wasserversorgung Bruchsal GmbH, Schnabel-Henning-Straße 1a, 76646 Bruchsal, Telefon 07251 706-0, Telefax 07251 706-130, E-Mail: info@ewb-bruchsal.de.

Sollte der Beschwerde nicht binnen vier Wochen abgeholfen werden können, kann der Kunde sich an die Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Telefon 030 27 57 240-0, Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de wenden.

Beschwerden nimmt auch der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur entgegen, der wie folgt zu erreichen ist: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Verbraucherservice, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon Mo.-Fr. von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr 030 22480-500 oder 01805 101000 - Bundesweites Infotelefon, Fax: 030 22480-323, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de

